

LAGEPLAN ÜBERSICHT M 1:5000

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. DER GELTUNGSBEREICH IST GEWERBEGEBIET / ALLGEMEINES WOHN- GEBIETES AUCH GEBÄUDE MIT EINER LÄNGE BIS ZU 245 M ZULÄSSIG SIND.
2. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DEN ABWEICHUNGEN DASS INNERHALB DES GEWERBEGEBIETES AUCH GEBÄUDE MIT EINER LÄNGE BIS ZU 245 M ZULÄSSIG SIND.
3. ALS HÖCHSTZUL MASS DER BAUL NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS 1 NUTZ VO SOWEIT SICH NICHT IM EINZELFALL AUS DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, GE- SCHOSS ZÄHLEN SOWIE DEN GRUNDSTÜCKSGROSSEN EIN GERINGERES MASS BAUL NUTZUNG ERGIEBT.
4. DIE ANORDNUNG VON STELLPLÄTZEN UND GARAGEN RICHTET SICH NACH § 12 BAU NVO NEUESTE FASSUNG. FÜR GARAGEN BETRÄGT DIE MAX GEBÄUDEHÖHE 2,75 M DER GRÖSSTE NEI- LUNGSWINKEL FÜR DAS PULTDACH 5° DAS STETS AUSZUFÜHREN IST WENN NICHT DURCH EINFÜGEN DER GARAGEN IN DEN GRUNDRISS DES HAUPTGEBÄUDS AUS GRÜNDE EINER EINWANDFREIEN BAUGESTALTUNG EINE DEM HAUPTGEBÄUDE ANGEPAßTE DACHFORM UND NEIGUNG GEWÄHLT WERDEN MUßEN.
5. EINFRIEDUNGEN SIND WIE FOLGT HERZUSTELLEN: GESAMTHÖHE BIS 180 CM, SOCKEL BIS 30 CM HÖHE ZULÄSSIG, DIE FELDER BILDEN SENKRECHTE OD GEKREUZTE LATEN OD MASCHENDRAHT OHNE STAHL BZW RÖHRRAHMEN, DIE BEFESTIGUNG ERFOLGT AN PROFILSTAHL (Z.B. T-EISEN) AN TÖREN, TÜREN UND GRUNDSTÜCKSECKEN SIND MASSIVE PFILER ZULÄSSIG, DIE EINFRIEDUNGEN FALLEN MIT DER NEIGUNG DES GELÄNDES.
6. SOWEIT DIE ABSTANDSFLÄCHEN NACH DER BAY BO NICHT EINGEHALTEN SIND, GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES, MIT DER GENEHMIGUNG IST DIE BEFREIUNG AUS- GESPROCHEN.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GE GEWERBEGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHN- GEBIET
 - O OFFENE BAUWEISE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE I = ERDGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE III, VI ZWINGEND

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GEPL. BEBAUUNG MIT ZWINGENDER FIRSTRICHTUNG

- VERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTL.
 - PRIV. GRÜNSTREIFEN MIT EINER BAUMREIHE

- FLÄCHEN OD. BAUGRUNDST. FÜR VERSORG. ANLAGEN
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN MIT SCHUTZSTREIFEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG

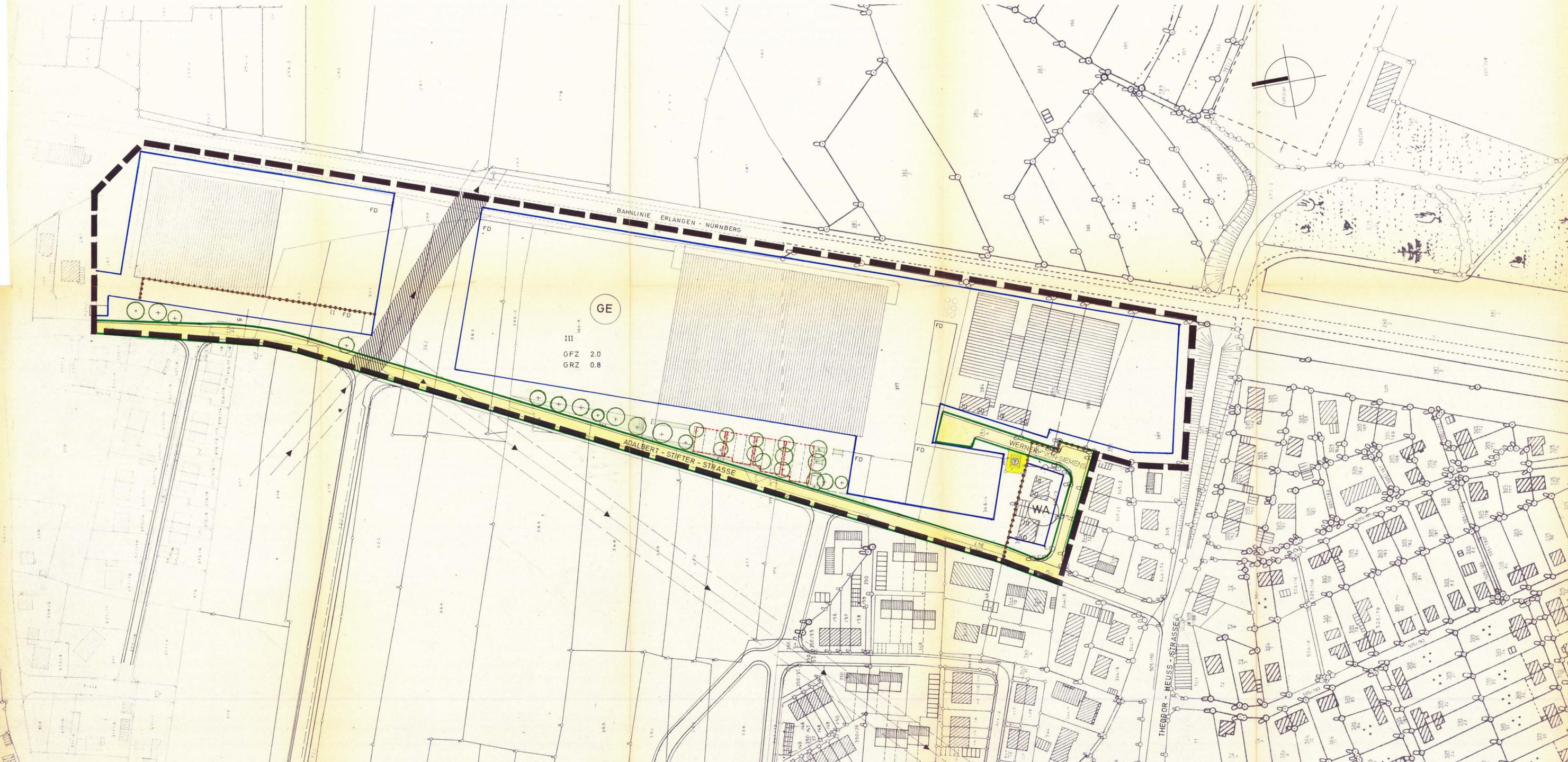
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE OD. GARAGEN
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES

- HINWEISE
- VORGESCHLAGENE

- GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- FD FLACHDACH
 - SD SATTELDACH
 - WD WALMDACH

- BESTANDSANGABEN
- WOHN- GEBÄUDE
 - WIRTSCHAFTS U. INDUSTRIEGEB.

- WASSERFLÄCHEN
- BESTEH. GRUNDST. GRENZEN



GE

III
GFZ 2.0
GRZ 0.8

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES NÜRNBERG, DEN 23.2.1971	DIE GEMEINDE HAT AM 6.4.64... DIE AUF- STELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN STADELN, DEN 5. Nov. 1971
HELMUT LÖSER ARCHITEXT BDA NÜRNBERG	1. BÜRGERMEISTER
DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 22.2.1971 BIS 22.3.1971 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG SIND AM 22.2.1971 ÖRTSÜBLICH BEKANNTE- MACHT WORDEN. STADELN, DEN 5. Nov. 1971	DIE GEMEINDE HAT NACH § 10 BBAUG. DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. STADELN, DEN 5. Nov. 1971
1. BÜRGERMEISTER	1. BÜRGERMEISTER
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 10 BBAUG. MIT VERFÜGUNG VOM 22.2.1971, NR. 24/71, ÖFFENTLICH GENEHMIGT WORDEN. ANSBACH, DEN 22.2.1971	DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGS PLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBAUG. SIND AM 22.2.1971 ÖRTSÜBLICH BE- KANNT GEMACHT WORDEN. STADELN, DEN 22.2.1971
REGIERUNG VON MITTELFRANKEN	1. BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR III/2 M 1:1000 DER GEMEINDE STADELN LKR. FÜRTH BAHN- WEST